

## **Bewahrung historischer Kopfsteinpflaster in Haidhausen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01977  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen  
am 23.04.2024

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13982**

Anlagen  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01977

## **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 24.07.2024** Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 23.04.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die historischen Kopfsteinpflasterstraßen und gewölbten Kopfsteinpflasterwege in Haidhausen erhalten bleiben sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Bei Straßensanierungen stimmt das Baureferat den Erhalt von Pflasterbelägen mit dem Bezirksausschuss und ggf. der unteren Denkmalschutzbehörde (z. B. in Ensembleschutzgebieten) ab. Auch wenn eine Neuherstellung sowie der laufende Unterhalt (Instandhaltungs- und Reparaturaufwand) von Pflasterbelägen aufwändiger und teurer als bei Asphaltbelägen ist, wird, wenn möglich, ein vorhandener Pflasterbelag erhalten bzw. wieder hergestellt.

Fugen im Pflaster können Niederschlagswasser teilweise aufnehmen und direkt in den Untergrund versickern lassen. Bei einer Straßenentwässerung über die Kanalisation können solche Flächenbefestigungen dazu beitragen, den Oberflächenzufluss in das Kanalsystem etwas zu verringern und die Versickerungsrate des Niederschlagswassers zu erhöhen.

Nach gründlicher Abwägung der o. a. verschiedenen Belange ist die Wiederherstellung von Pflasterbelägen generell zielführend, wenn Sanierungsarbeiten anstehen. Bei anstehenden Arbeiten im Straßenraum wird das Baureferat die Anregung so weit wie möglich berücksichtigen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01977 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Auhaidhausen am 23.04.2024 kann gemäß Vortrag teilweise entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Die Wiederherstellung von Pflasterbelägen wird generell als zielführend erachtet, wenn Sanierungsarbeiten anstehen. Bei anstehenden Arbeiten im Straßenraum werden die Anregungen so weit wie möglich berücksichtigt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01977 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Auhaidhausen am 23.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 24302

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Mitte  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.